

Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung light“

Duldungen auf Abschiedstournee

1. Ciao und Auf Wiedersehen

„Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60c AufenthG) verleihen“.

„Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“

„Die Duldung light schaffen wir ab.“

So lauten die im Koalitionsvertrag niedergelegten aufenthaltsrechtlichen Reformpläne der „Ampelkoalition“ im Bereich der Duldung. Damit sollen drei Rechtsinstitute reformiert bzw. abgeschafft werden, deren Geschichte noch jung, nicht zuletzt aufgrund ihrer existenziellen Bedeutung für den jeweiligen Adressatenkreis aber von Anfang an turbulent war – und es bis heute ist. Details und Umsetzungszeitpunkt der Reformvorhaben sind zwar noch völlig ungewiss. Mit der These, dass auch sie neue spannende Rechtsfragen aufwerfen werden, lehnt man sich aber gewiss nicht zu weit aus dem Fenster. Bis es so weit ist, wird sich die Rechtspraxis aber noch mit den „alten“ Rechtsfragen beschäftigen müssen, von denen zahlreiche noch offen und einige – so scheint es – noch nicht (oft genug) gestellt worden sind. Diese – möglicherweise letzte – Gelegenheit möchte dieser Beitrag nutzen.

2. Die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

2.1 Ein Blick zurück und einer voraus

In der Praxis richtig durchgestartet ist die Ausbildungsduldung mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes¹ am 6. August 2016, das ausreisepflichtigen Personen in § 60 Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG a. F. das gerichtlich durchsetzbare Versprechen gab, für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung nicht abgeschoben zu werden, und diese Garantie bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss mit einem Anspruch auf Aufenthaltlegalisierung (§ 18a Abs. 1a AufenthG a. F.) versah. Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung² (im Folgenden: Duldungsgesetz) hat der Gesetzgeber die Ausbildungsduldung zwar strukturell erheblich umgestaltet und in eine eigenständige Vorschrift überführt (§ 60c AufenthG), das genannte Versprechen und damit das Herzstück der Ausbildungsduldung aber im Kern unangetastet gelassen.

An diesem Versprechen liegt es, dass es der Beratungspraxis in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen³ gelang und gelingt, die betroffenen Personen von der (bestmöglichen) Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten, insbesondere jener zur Beschaffung eines Pass(ersatzes), zu überzeugen. Die Idee, die Erfüllung bestehender Rechtspflichten mit Vergünstigungen zu versüßen, mag dabei im ersten Moment ein Störgefühl verursachen. Die kurze Geschichte der Ausbildungsduldung zeigt aber, dass sie funktioniert und in kurzer Zeit erreicht hat, woran der tradierte sanktionsbasierte Ansatz, wie ihn die „Duldung light“ nach § 60b

1 BGBl. I 2016, S. 1939.

2 BGBl. I 2019, S. 1021.

3 Am 31.12.2021 waren im AZR 6.920 Duldungen nach § 60c Abs. 1 AufenthG eingetragen. Deren Erteilung ist nur bei geklärter Identität möglich (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Quelle: Auskünfte des BAMF vom 26.01.2022 und vom 01.02.2022 aus dem AZR an die Autoren.

Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung light“

AufenthG (näher dazu unter 4.) verkörpert, seit Jahrzehnten scheitert und – angesichts des für die betroffenen Personen auf dem Spiel Stehenden – scheitern muss. Es könnte deshalb – jedenfalls dann, wenn man Migrationsrealpolitik betreiben möchte – lohnenswert sein, den Gedanken, die Aussicht auf ein lebenswertes Leben als migrationsrechtlichen Hebel zur Identitätsklärung einzusetzen, weiterzudenken und auszuweiten. Ein passendes flankierendes „Storytelling“ vorausgesetzt, fände dieser Ansatz sicherlich auch bei einer breiten Bevölkerungsmehrheit Akzeptanz.

Noch ist nicht absehbar, wann „die Ampel“ ihr Vorhaben umsetzen und das mit der Ausbildungsduldung in der Sache verbundene Bleiberecht in das dogmatisch zutreffende Gewand einer Aufenthaltserlaubnis kleiden wird. Bis es so weit ist, lassen sich im Einzelfall noch die in § 60c AufenthG schlummernden, aber noch nicht vollständig ausgeschöpften Potenziale nutzen.

2.2 Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen?

Unter der Ägide des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG a. F. kam die Erteilung einer Ausbildungsduldung an Personen, deren Asylantrag das Bundesamt zuständigkeitshalber gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG als unzulässig abgelehnt hatte, nicht in Betracht, weil die im Regelfall mit der Unzulässigkeitsentscheidung verbundene Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG) nach Auffassung der Obergerichte als ausreichender Hinweis auf konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verstanden wurde, die gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a. F. zum Ausschluss von der Ausbildungsduldung führten.⁴ Dabei trat die einschränkend geforderte Bedingung der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung regelmäßig bereits mit ihrer Bekanntgabe ein. Im Falle eines erfolgreichen Antrags auf Anordnung der aufschiebenden

4 Siehe etwa VGH BW, Beschl. v. 4.1.2017 – 11 S 2301/16; OVG Sachsen, Beschl. v. 10.4.2018 – 3 B 8/18.

Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) entfiel die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung aufgrund des Gerichtsbeschlusses zwar rückwirkend. Im selben Moment lebte aber auch die Aufenthaltsgestattung wieder auf, die der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegenstand, die nach ganz herrschender Meinung einen ausreisepflichtigen Ausländer voraussetzt. Mit unanfechtbarem Abschluss des Gerichtsverfahrens wurde die betroffene Person zwar wieder ausreisepflichtig, aber auch die Abschiebungsanordnung wieder vollziehbar, so dass die Erteilung einer Ausbildungsduldung wieder am Ausschlussgrund konkret bevorstehender Aufenthaltsbeendigungsmaßnahmen scheiterte.

Die zum früheren Recht herrschende – wenngleich auch dort schon einzuschränkende⁵ – Auffassung, Personen im Dublin-Verfahren könnten keine Ausbildungsduldung erhalten, scheint auch die (Beratungs-) Praxis zu § 60c AufenthG zu prägen, obwohl der Gesetzgeber die Ausbildungsduldung strukturell grundlegend verändert und die Karten damit neu gemischt hat.⁶ So sieht § 60c AufenthG nunmehr zwei verschiedene Wege zur Ausbildungsduldung vor: den zur privilegierten „Asylbewerberausbildungsduldung“ und den zur „allgemeinen Ausbildungsduldung“.⁷ Mit § 60c Abs. 2 Nr. 5 lit. e) AufenthG existiert zwar auch nach aktuellem Recht ein Ausschlussgrund für Dublin-Fälle, der seinem eindeutigen Wortlaut nach aber lediglich die allgemeine Ausbildungsduldung, nicht aber die Asylbewerberausbildungsduldung sperrt, auf deren Erteilung bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen trotz laufenden Dublinverfahrens deshalb ein Rechtsanspruch besteht. Dafür muss die betroffene Person die anspruchsbegründende Ausbildung über den Wortlaut von § 60c Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG hinaus nicht nur tatsächlich, sondern auch legal, also mit der im Regelfall erforderlichen

5 Vgl. *Röder/Wittmann*, ZAR 2017, 345 (350 f.).

6 In der Rechtsprechung hat sich – soweit ersichtlich – bislang allein das VG Freiburg mit der Möglichkeit einer Ausbildungsduldung in Dublin-Konstellationen beschäftigt (Urt. v. 19.5.2021 – A 14 K 173/20).

7 Näher *Röder/Wittmann*, Beil-Asylmagazin 8-9/2019, 23 (24 f.); dies., ZAR 2020, 412 ff.

Beschäftigungserlaubnis aufgenommen haben. Deren Erteilung richtet sich in diesen Fällen regelmäßig nach § 61 AsylG, der mit dem 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht⁸ 2019 ebenfalls umfassend umgestaltet wurde. Während die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bis dato stets im ausländerbehördlichen Ermessen stand (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG a. F.), gewährt § 61 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 AsylG nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen einen gebundenen Rechtsanspruch auf die Beschäftigungserlaubnis. Dieser Anspruch besteht dabei nicht nur in Fällen, in denen noch eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung gilt (vgl. § 47 AsylG), sondern aufgrund der enigmatischen Anordnung in § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG, dass Abs. 1 Satz 2 unberührt bleibe, auch dann, wenn eine solche Verpflichtung nicht (mehr) besteht, wie der Gesetzgeber inzwischen klargestellt hat.⁹ Nach dessen Willen steht der Anspruch Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, aber nur dann zu, wenn ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hat (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 Nr. 4 AsylG). Damit sind aber schon nach nationaler Rechtslage Fälle denkbar und realistisch, in denen die legale Aufnahme einer Ausbildung – und damit die Erfüllung einer Voraussetzung der Asylbewerberausbildungsduldung – während eines laufenden Dublin-Verfahrens nicht verhindert werden kann, deren spätere Erteilung jedenfalls nicht an § 60c Abs. 2 Nr. 5 lit. e) AufenthG scheitert.

Richtigerweise kann der Anspruch auf die Beschäftigungserlaubnis jedoch ganz unabhängig von einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung bestehen, weil der Ausschluss des § 61 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 Nr. 4 AsylG nicht mit Art. 15 der Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) vereinbar ist. Dieser verschafft Antragstellern einen effek-

8 BGBl. I 2019, S. 1294.

9 BT-Drs. 19/29820, S. 36. Ausführlich zur analogen Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Hs. 1, auf die es im Ergebnis hinausläuft, sowie zu dem im Gesetzgebungsverfahren unterlaufenen Fehler, der die – inzwischen behobene – Verfassungswidrigkeit der Norm zur Folge hatte, *Röder/Wittmann*, ZAR 2019, 412 (417); siehe auch BeckOK-MigR/Röder, § 61 AsylG Rn. 80.

tiven Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn innerhalb von neun Monaten nach Asylantragstellung noch keine erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist und dem Antragsteller die Verzögerung nicht zur Last gelegt werden kann. Bei einer Überstellungsentscheidung nach der Dublin-III-VO handelt es sich nach einer wenig rezipierten¹⁰ Entscheidung des EuGH aber schon um keine zur Unterbrechung der Neunmonatsfrist führende „erstinstanzliche Entscheidung“ im Sinne der Richtlinie – und zwar auch dann nicht, wenn diese mit einer Unzulässigkeitsentscheidung verbunden wird.¹¹ Ungeachtet eines Dublinbescheids ist der Mitgliedstaat deshalb neun Monate nach Asylantragstellung zur Gewährung eines effektiven Arbeitsmarktzugangs verpflichtet und bleibt es bis zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat. Dabei kann dem Antragsteller weder die Stellung des Asylantrags im unzuständigen Mitgliedstaat noch die Einlegung von Rechtsmitteln als Verzögerung im Sinne der Richtlinie entgegengehalten werden. Aufgrund vorrangigen Unionsrechts muss § 61 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 Nr. 4 AsylG in Dublin-Fällen deshalb jedenfalls dann unangewendet bleiben, wenn man davon ausgeht, dass Art. 15 f. der Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten auch zur Erteilung einer Ausbildungserlaubnis verpflichten.

Die weitere Voraussetzung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AufenthG, dass die Ausbildung „als Asylbewerber“ aufgenommen worden sein muss, soll nach teilweise vertretener Auffassung nur bei einem Ausbildungsbeginn im Gestattungsstatus erfüllt sein.¹² Überzeugender ist es aber, das Gesetz beim Wort zu nehmen und die Person als Asylbewerber anzusehen, solange die „Bewerbung um Asyl“ noch zum Erfolg führen kann, also bis zur bestandskräftigen Ablehnung oder der Rücknahme

10 Siehe aber *Habbe*, Asylmagazin 4/2021, 111 sowie BeckOK-MigR/Röder, § 61 AsylG Rn. 10 ff.

11 EuGH, Urt. v. 14.1.2021 – C 322/19, C 385-19.

12 *Hoppe*, Handbuch des Migrationsrechts, 2. Aufl. 2020, § 10 Rn. 83, BeckOK-AuslR/Breidenbach, § 60c AufenthG Rn. 9.

des Asylantrags.¹³ Zwar könnte die weitere Tatbestandsvoraussetzung, dass der Betroffene „diese Berufsausbildung nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen möchte“, als Hinweis darauf verstanden werden, dass – unabhängig von der Auslegung des Begriffs des „Asylbewerbers“ – die Entscheidung des Bundesamts über den Asylantrag stets den Zeitpunkt markiert, ab dem eine Ausbildungsduldung nur noch unter den Voraussetzungen des § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erlangt werden könnte; dies stellte einfach unbegründet abgelehnte Asylbewerber aber schlechter als offensichtlich unbegründet oder in anderer Weise sofort vollziehbar abgelehnte Asylbewerber, da sie bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung über eine Aufenthaltsgestattung verfügen (§ 67 Abs. 1 Nr. 4 und 6 AsylG) und – ausgehend von diesem Vorverständnis – bei Aufnahme der Ausbildung nach Zustellung der Entscheidung des Bundesamts letztlich weder von § 60c Abs. 1 Nr. 1 (wegen verspäteter Aufnahme der Ausbildung) noch von § 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (mangels Duldung) profitieren könnten, bis die Ablehnungsentscheidung des Bundesamts unanfechtbar geworden ist. Diese Auffassung wird daher zu Recht nicht vertreten; vielmehr muss es insoweit genügen, dass der Betroffene die Ausbildung auch nach *unanfechtbarer* Ablehnung des Asylantrags fortsetzen will.

Zum Schwur kommt es danach in Fällen, in denen die betroffene Person die Ausbildung nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung, aber vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens aufnimmt. Damit ist die Frage, ob die Erteilung einer Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen möglich ist, zumindest wieder offen. Ob diese Frage dann vom Bundesamt oder der nach Landesrecht zuständigen Ausländerbehörde zu beantworten ist, müsste in diesem Zusammenhang dann ggf. auch geklärt werden.

13 Röder/Wittmann, ZAR 2019, 412 (414); BeckOK-MigR/Röder, § 60c AufenthG Rn. 12 jeweils m. w. N; ebenso GK-AufenthG/Funke-Kaiser, § 60c AufenthG Rn. 7.

2.3 Ausbildungsabschluss im Status der Aufenthaltsgestattung

Angesichts teilweise jahrelanger Asylverfahren haben sich in der Praxis Fälle gehäuft, in denen Personen die Berufsausbildung nicht nur im Gestattungsstatus aufgenommen, sondern auch erfolgreich abgeschlossen haben. Da die Erteilung einer Ausbildungsduldung für eine bereits abgeschlossene Ausbildung ausscheidet und die Praxis ihren Anwendungsbeereich – zu Unrecht¹⁴ – auf ausreisepflichtige Personen begrenzt, konnten diese Personen – vorbehaltlich einer Rücknahme des Asylantrags bzw. der Klage – zu keinem Zeitpunkt eine Ausbildungsduldung erlangen, deren zumindest kurzfristiger Besitz aber Voraussetzung für den in § 19d Abs. 1a AufenthG vorgesehenen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis ist. Da für diese Ungleichbehandlung kein sachlicher Grund ersichtlich ist, haben einige Bundesländer, etwa Baden-Württemberg, ihre Ausländerbehörden vergleichsweise frühzeitig angewiesen, § 19d Abs. 1a AufenthG auf diese Fälle analog anzuwenden.¹⁵ Diese Verwaltungspraxis hat das BVerwG nunmehr in einem *obiter dictum* bestätigt.¹⁶

2.4 Ausbildungsduldung für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten?

Seit dem Duldungsgesetz sind geduldete Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht nur von der Ausbildungsduldung (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), sondern – bis auf wenige Ausnahmen – aufgrund von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ganz allgemein vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Bis dahin galt der Ausschluss „nur“ für sichere Herkunftsstaater, deren nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden war. Den Zweck dieses Ausschlusses konnte man mit guten

14 Vgl. Röder/Wittmann, ZAR 2019, 412 (413).

15 Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 08.10.2019, Az. 4-133/0.

16 BVerwG, Urt. v. 7.9.2021 – 1 C 46.20 – Rn. 29.

Gründen in einer Verhinderung aussichtsloser Asylanträge und einer Entlastung des Bundesamts sehen.¹⁷ Nachdem der Ausschlussgrund nunmehr aber sowohl Personen erfasst, die ihren nach dem Stichtag gestellten Asylantrag zurückgenommen haben als auch Personen, die – ganz unabhängig von einem Stichtag – niemals einen Asylantrag gestellt haben, scheidet ein solches Normverständnis aus. Mit der Rückausnahme für durch das Bundesamt beratene Antragsrücknahmen hat der Gesetzgeber sogar einen Anreiz zur Stellung völlig sinnloser Asylanträge geschaffen.¹⁸ Der kärglichen Gesetzesbegründung lässt sich nur entnehmen, dass mit der Erweiterung des Ausschlussgrundes nunmehr auch Personen erfasst werden sollten, die „nach irregulärer Einreise“ keinen Asylantrag gestellt haben.¹⁹ Unter Rekurs hierauf sieht das VG Berlin in der Verhinderung irregulärer Einreisen den maßgeblichen Normzweck und nimmt im Wege teleologischer Reduktion deshalb Geduldete aus dem Normanwendungsbereich aus, die auf Grundlage eines nationalen Visums vor dem 31. August 2015 – gemeint gewesen sein dürfte der 1. September 2015 – legal nach Deutschland eingereist sind und keinen Asylantrag gestellt haben.²⁰ Die Überlegung des VG ist im Ausgangspunkt zutreffend, muss allerdings unabhängig vom Einreisedatum in allen Fällen zu einer teleologischen Reduktion führen, in denen die Person regulär eingereist ist.

2.5 § 19d Abs. 1a AufenthG – Und dann?

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG stellt sich die Frage, ob sie in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a

17 Vgl. *Wittmann*, NVwZ 2018, 28 (29).

18 Zur Kritik am Ausschlussgrund wegen fehlender Normlogik siehe etwa *Wittmann/Röder*, ZAR 2019, 412 (418 f.); *Werdermann*, Kafkaeske Rechtssetzung, Der Ausschluss von Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten vom Arbeitsmarkt, VerfBlog, 2018/12/06.

19 BR-Drs. 19/8286, S. 14.

20 VG Berlin, Beschl. v. 9.7.2021 – 19 L 166/21.

AufenthG wechseln oder diese zusätzlich erhalten können, um in den Anwendungsbereich von § 18c AufenthG zu gelangen, der Absolventen einer inländischen Berufsausbildung die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach zweijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in Aussicht stellt (vgl. § 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Das VG Aachen verneint die Möglichkeit eines solchen Wechsels und begründet dies im Wesentlichen mit zwei Argumenten.²¹ Zum einen handele es sich bei § 19d AufenthG um eine gegenüber §§ 18a ff. AufenthG abschließende Spezialregelung. Das VG sieht eine Umgehungsgefahr, weil – so die Annahme – Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG immer auch Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG hätten, dessen Voraussetzungen sie stets erfüllten. Abgesehen davon, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG im ausländerbehördlichen Ermessen liegt, dürfte die Prämisse des VG auch deshalb nicht stimmen, weil mit § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG für über 45-jährige Personen im Rahmen des § 18a AufenthG eine im Vergleich zu § 19d Abs. 1a AufenthG (strengere) Erteilungsvoraussetzung gilt. Zum zweiten verweist das VG hinsichtlich ehemaliger Asylbewerber auf die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, die sich nach einer Entscheidung des BVerwG durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht erledige.²² Indes hat das BVerwG dort nur entschieden, dass ein humanitärer Aufenthaltstitel die Sperrwirkung nicht beseitige. In Fällen, in denen – wie in den Fällen des § 19d Abs. 1a AufenthG (vgl. § 19d Abs. 3 AufenthG) ein Spurwechsel in einen anderen Abschnitt des AufenthG schon erfolgt ist, spricht hingegen einiges für eine umfassende Erledigung des Spurwechselverbots, weil das Kind, das § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG retten will, bereits „in den Brunnen gefallen“ ist.

Bei Annahme eines Spezialitätsverhältnisses bzw. der Anwendbarkeit

21 VG Aachen, Urt. v. 29.7.2021 – 8 K 2528/20.

22 BVerwG, Urt. v. 26.5.2020 – 1 C 12.19.

Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung light“

von § 10 Abs. 3 AufenthG könnte ein (ehemaliger) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG etwa auch im Falle eines unverschuldeten Jobverlusts keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes erhalten. Nach Wortlaut und Normzweck erfasst § 20 Abs. 1 AufenthG aber auch (ehemalige) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis, in die § 20 AufenthG perspektivisch münden soll, eine nach § 18a AufenthG, an dessen Wortlaut § 20 Abs. 1 AufenthG anknüpft („Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die Qualifikation befähigt“). Blicke dieser Weg versperrt, wäre eine in Deutschland ausgebildete Fachkraft regelmäßig zur Ausreise verpflichtet – ein Ergebnis, das nicht nur angesichts der Abschnitt 4 vorangestellten Zielvorgaben des § 18 Abs. 1 Satz 2 AufenthG („Fachkräftesicherung“, „Stärkung der sozialen Sicherungssysteme“) wenig nachvollziehbar wäre.

Für theoretisch denkbare Missbrauchsfälle bliebe im Rahmen von § 18a AufenthG auf Ermessensebene ein taugliches Korrektiv. Ein solcher Missbrauch darf aber keinesfalls vorschnell angenommen werden. Vielfach wird es gute Gründe für die (zusätzliche) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG geben, um der Fachkraft den weiteren Aufenthalt in Deutschland – ganz im Sinne einer Sicherung der Fachkräftebasis – attraktiver zu gestalten.

3. Die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

3.1 Es funktioniert, was nicht funktionieren sollte

Insbesondere mit dem Erfordernis einer zwölfmonatigen Vorduldung (§ 60d Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), das einen unmittelbaren Übergang vom Asylverfahren in die Beschäftigungsduldung verhindert (und verhindern soll), enthält der Gesetzgeber einer Vielzahl Langzeitbeschäftigter den

für die rechtssichere Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses belastbaren Abschiebungsschutz vor. Vor allem diese Voraussetzung dürften die Ampelkoalitionäre bei ihrer Ankündigung einer „praxistauglicheren“ Ausgestaltung der Beschäftigungsduldung im Blick gehabt haben, die derzeit auch an den Bedürfnissen der Arbeitgeber vorbeigeht. Dass sie in der Praxis trotzdem einigermaßen funktioniert, liegt vor allem an der mehr oder weniger erfinderischen Verwaltungspraxis einiger Bundesländer, die von der Erteilung einer Ermessensduldung²³ bis zur Empfehlung, einen Härtefallantrag zu stellen (§ 23a AufenthG)²⁴, reicht, um noch fehlende Duldungszeiten zu überbrücken, ohne permanent eine Abschiebung fürchten zu müssen.

3.2 Wann besitzt man eine Duldung?

Aus der Formulierung, dass die betroffene Person seit zwölf Monaten „im Besitz“ einer Duldung sein muss, wird teilweise gefolgert, dass die Duldung auch tatsächlich erteilt worden sein muss, ein – von Amts wegen zu erfüllender – Rechtsanspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG also nicht ausreicht.²⁵ Überzeugend ist dies freilich nicht, weil sich die Ausländerbehörde zur Ablehnung der Beschäftigungsduldung auf ihr eigenes rechtswidriges Verhalten berufen, sich also treuwidrig verhalten müsste.²⁶ Im Anwendungsbereich von § 25b AufenthG hat das BVerwG mit diesem Argument auch den Inhaber eines Rechtsanspruchs nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG als „gedulde-

23 So etwa die Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz v. 17.3.2020.

24 So die Praxis in Baden-Württemberg, weil eine Härtefalleingabe gem. § 5 HFKomVO bewirkt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind.

25 So wohl VG Schleswig, Beschl. v. 26.11.2019 – 11 B 129/19 – = BeckRS 2019, 29483 Rn. 17.

26 BeckOK-Migr/Röder, § 60d AufenthG Rn. 46.

Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung light“

ten Ausländer“ angesehen.²⁷ Im Kontext des § 60d AufenthG kann ungeachtet des unterschiedlichen Wortlauts nichts anderes gelten: Wer gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu dulden ist, besitzt eine Duldung.

3.3 Wechsel des Duldungsgrundes

Gemäß Ziffer 60d.1.2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019 wird die „Duldungsuhr“ bei einem Wechsel des Duldungsgrundes innerhalb des Zwölfmonatszeitraums wieder „auf Null“ gesetzt. Mit dem Gesetz lässt sich diese Sichtweise freilich nicht in Einklang bringen, das lediglich den Besitz „einer“ Duldung seit zwölf Monaten verlangt.²⁸ Dementsprechend weisen einige Bundesländer, für die die nicht auf Grundlage des Art. 84 Abs. 2 GG ergangenen Anwendungshinweise nicht verbindlich sind, ihre Ausländerbehörde ausdrücklich zu einer abweichenden Verwaltungspraxis an.²⁹

3.4 Wechsel von der Ausbildungs- in die Beschäftigungsduldung?

Namentlich im Bereich der Pflegeberufe stellt sich die Frage nach der Möglichkeit eines Wechsels von der Ausbildungsduldung in die Beschäftigungsduldung, wenn und weil die betroffenen Personen zwar mit „Ach und Krach“ die Altenpflegehelferausbildung absolvieren, an der

27 BVerwG, Urt. v. 18.12.2019 – 1 C 34.18.

28 Vgl. zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG GK-AufenthG/Wittmann, § 25 AufenthG Rn. 489.

29 Vgl. etwa Nr. 60d.1.2 der Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz v. 17.3.2020.

eigentlich vorgesehenen Ausbildung zur Pflegefachkraft gerade mit Blick auf den theoretischen Ausbildungsteil aber vielfach scheitern. Die Ansicht, die Zeiten der Ausbildungsduldung seien im Rahmen von § 60d Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht berücksichtigungsfähig, dürften die bayerischen Ausländerbehörden dabei exklusiv haben.³⁰

Gravierendere Probleme wirft demgegenüber regelmäßig das Erfordernis einer Lebensunterhaltssicherung in den letzten zwölf Monaten durch eine Beschäftigung im Umfang von mindestens 35 Regelwochenarbeitsstunden auf (vgl. § 60d Abs. 2 Nr. 3 und 4 AufenthG). Dabei sei zunächst an eine bereits an anderer Stelle angestellte – in der Rechtsprechung immer wieder übersehene³¹ – Überlegung der Autoren erinnert, die ein Hineinwachsen in die Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erlaubt.³² Der vermeintlich eindeutige Wortlaut („zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung“) bedarf angesichts der unbestrittenen Möglichkeit der betroffenen Person zur Rücknahme und Erneuerung ihres Antrags einer Korrektur.³³

Auch den erforderlichen Umfang von 35 Regelwochenarbeitsstunden werden die Personen nach Abschluss ihrer Ausbildung zum Pflegehelfer nachweisen können. Die zugrundeliegenden Verträge sehen regelmäßig sogar eine höhere Arbeitszeit unter Anrechnung der Berufsschulzeiten, wie in § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG vorgesehen, vor. Weil § 2 Abs. 2 AufenthG § 7 SGB IV hinsichtlich des Beschäftigungsbegriffs umfassend in Bezug nimmt, dürften die Ausbildungen regelmäßig auch als Beschäftigung anzusehen sein (vgl. § 7 Abs. 2 SGB IV).

30 Vgl. Ziff. 4.7.2.2 der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr v. 13.7.2020.

31 Vgl. etwa VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.7.2021 – 22 L 1398/21.

32 Röder/Wittmann, ZAR 2017, 345 (350); dies., Beil-Asylmagazin 8-9/2019, 23 (29).

33 Insoweit inkonsequent GK-AufenthG/Funke-Kaiser, § 60c AufenthG Rn. 17, der einerseits ein Hineinwachsen wegen des vermeintlich eindeutigen Wortlauts ablehnt, andererseits aber die Möglichkeit der Antragsrücknahme und -erneuerung sieht und anerkennt.

Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung und „Duldung light“

Ob die Beschäftigung den Lebensunterhalt des Ausländers sichert, hängt davon ab, ob das Einkommen den Bedarf deckt. Intuitiv mag man dabei dazu tendieren, diese Frage anhand der Grundsätze des SGB II zu beantworten, die das BVerwG bei Erwerbsfähigen für maßgeblich erklärt hat. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass diese Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Titelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG entwickelt wurde, die verhindern soll, dass es mit Titelerteilung zu einer neuen Belastung der sozialen Sicherungssysteme kommt.³⁴ Mit Titelerteilung findet nämlich regelmäßig ein Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II bzw. SGB XII statt. Ein solcher Rechtskreiswechsel droht bei Erteilung der Beschäftigungsduldung aber nicht; vielmehr verbleibt die Person im Anwendungsbereich des AsylbLG. Richtigerweise sind Einkommen und Bedarf deshalb nach den Vorgaben des AsylbLG, unter anderem also nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i. V. m. § 82 SGB XII, zu bestimmen.³⁵ Ob vom Einkommen dabei auch die in § 82 Abs. 3 SGB XII genannten Freibeträge abzusetzen sind, erscheint zumindest diskutabel, weil das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht das Sozialleistungssystem schützen soll, sondern Gradmesser für einen erreichten Integrationsstand ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus vertretbar, nicht – wie im Kontext des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – auf den Bestand eines sozialrechtlichen Anspruchs, sondern darauf abzustellen, ob die betroffene Person in der Lage ist, durch ihre Beschäftigung ihren tatsächlichen Bedarf zu decken.

4. Die „Duldung light“

Mit dem denkbar knappen, aber prima facie eindeutigen Hinweis auf die

34 BVerwG, Urt. v. 26.8.2008 – 1 C 32.07 – Rn. 21.

35 So schon Röder/Wittmann, Beil-Asylmagazin 8-9/2019, 23 (33); BeckOK-MigR/Röder, § 60d AufenthG Rn. 27 ff.

geplante Abschaffung der „Duldung light“ scheint der Koalitionsvertrag das Ende des Rechtsinstituts eingeläutet zu haben, das im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht unter der – gleich in mehrerlei Hinsicht irreführenden – Langbezeichnung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ als § 60b in das AufenthG eingeführt wurde,³⁶ in der Praxis aber vorwiegend unter den – sowohl einprägsameren als auch sachlich zutreffenderen – Kurzbezeichnungen der „Duldung light“ oder „Duldung minus“ geführt wird.³⁷ Trotz ihrer Einführung mit Wirkung zum 21. August 2019 war der „Duldung light“ dabei insbesondere in Baden-Württemberg ein sehr langsamer Start vergönnt, da § 105 Abs. 1 und 2 AufenthG ein Anwendungsmoratorium für bereits Geduldete vorsah und das Erfordernis, den Ausländer (nicht nur)³⁸ auf die in § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelten Pflichten hinzuweisen (§ 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG), die Ausländerbehörden zunächst vor erhebliche Umsetzungsprobleme stellte. Noch zum 31. März 2021 waren in Baden-Württemberg daher landesweit lediglich 47 Duldungen nach § 60b AufenthG zu verzeichnen, so dass die ursprünglich als zentrales Instrument zur verstärkten Durchsetzung der Ausreisepflicht bezeichnete „Duldung light“ in der Rechtsanwendungspraxis zunächst kaum eine Rolle spielte. Auch wenn die Anwendungspraxis des § 60b AufenthG in den anderen Bundesländern zum Teil schneller aus den Startlöchern kam,³⁹ hatte die Rechtsprechung folglich bislang kaum Gelegenheit, sich zu den im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Rechtsinstitut aufgeworfenen Rechtsfragen – etwa zu dessen Rechtsnatur, der statthaften Rechtsschutzform, der Anforderungen an die Belehrung über bestehende Mitwirkungspflichten oder die Mög-

36 BGBl. I, S. 1294.

37 Vgl. BeckOK-MigR/Wittmann, § 60b AufenthG Rn. 4, 15.

38 Vgl. BeckOK-MigR/Wittmann, § 60b AufenthG Rn. 60 zur Erstreckung der Hinweispflicht auf ungeschriebene Mitwirkungspflichten.

39 Bundesweit waren zum 31.3.2021 12.697 Duldungen nach § 60b AufenthG im AZR verzeichnet. Quelle: BMI, Antwort vom 16.04.2021 an Ulla Jelpke (LINKE).

lichkeit der Heilung früherer Täuschungshandlungen – zu äußern.⁴⁰ Obwohl sich die Fallzahlen der „Duldung light“ im Zeitraum zwischen dem 31. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 sowohl in Baden-Württemberg (von 27 auf 2845) als auch im Bundesgebiet (von 12 697 auf 25 486)⁴¹ vervielfacht haben, könnte es sich hierbei um ein letztes Aufbäumen vor der beabsichtigten Abschaffung des politisch stets umstrittenen Rechtsinstituts handeln.

Indes mag sich die Nachricht vom baldigen Ableben der Duldung light – frei nach Mark Twain – als stark übertrieben erweisen. Denn der Koalitionsvertrag spricht zwar offen von der Abschaffung der „Duldung light“, will die für die Funktion des § 60b Abs. 1 AufenthG zentrale Rechtsfolge des § 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG aber ausdrücklich beibehalten.⁴² Ob die ebenfalls ins Auge gefasste „Abschaffung von Arbeitsverboten für bereits in Deutschland Lebende“⁴³ lediglich eine stichtagsbezogene Altfallregelung für „bereits in Deutschland Lebende“ betrifft oder sich auch auf die – mit der Rechtsfolge des § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG funktional identische – Regelung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erstreckt, kann dem Koalitionsvertrag indes nicht entnommen werden. Zur in § 60b Abs. 5 Satz 3 AufenthG angesprochenen Wohnsitzauflage, die sich bei fehlender Lebensunterhaltssicherung unmittelbar (auch) aus § 61d Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergibt, findet sich hier ebenfalls keine Aussage. Auch wenn die „Duldung light“ als solche

40 Zum 27.1.2022 waren in Juris 27 Gerichtsentscheidungen zu § 60b AufenthG verzeichnet (0 Entscheidungen des BVerwG oder anderer Bundesgerichte, 11 Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte, eine Entscheidung eines Landessozialgerichts und 15 Entscheidungen von Verwaltungsgerichten. In mehreren Entscheidungen wurde § 60b AufenthG dabei allerdings nur nachrichtlich erwähnt.

41 Quelle: Auskünfte des BAMF vom 26.1.2022 und vom 1.2.2022 aus dem AZR an die Autoren.

42 Vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 138: „Die ‚Duldung light‘ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet.“

43 Vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 139.

das Jahr 2023 nicht erleben sollte, werden die im Zusammenhang mit den Folgen von Mitwirkungspflichtverletzungen ausreisepflichtiger Ausländer aufgeworfenen Fragen sie wohl in jedem Fall überdauern.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen daher die zu § 60b AufenthG ergangenen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. April 2020. Auch wenn Verwaltungsvorschriften als exekutives Innenrecht keine gesetzesvertretende Wirkung entfalten, bieten sie der Verwaltungspraxis jedoch – jedenfalls bis zur Klärung der Rechtslage durch die Rechtsprechung – verlässliche Anhaltspunkte für die Auslegung bislang unerschlossener gesetzlicher Bestimmungen. Schon relativ kurz nach Erlass der Anwendungshinweise zu § 60b AufenthG wurden einzelne oberste Landesbehörden jedoch nicht müde, die (auch) verwaltungsinterne Unverbindlichkeit der Anwendungshinweise innerhalb ihres Geschäftsbereichs zu betonen, da diese ohne die nach Art. 84 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrats ergangen sind.⁴⁴ Andere Bundesländer erklärten diese kraft landesrechtlicher Anordnung für anwendbar, wiesen zum Teil aber ausdrücklich auf abweichende Normverständnisse hin⁴⁵ oder ergänzten diese um eigene Anwendungshinweise.⁴⁶ Das Land Berlin erließ demgegenüber eigene Verwaltungsvorschriften, ohne sich zur Geltungskraft der Anwendungshinweise des BMI zu verhalten.⁴⁷ Inhaltliche Divergen-

44 Vgl. Ergänzende Hinweise zu den Anwendungshinweisen des BMI des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.8.2020 (AH-NRW).

45 Schleswig-Holstein, Rundschreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 19.11.2020; Niedersachsen, Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 2.6.2020, 5.5.2021 und vom 28.6.2021; Rheinland-Pfalz: Elektronischer Brief der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz vom 7.5.2020 (EB-RPF).

46 Vgl. Brandenburg, Allgemeine Weisung zum Vollzug ausländerrechtlicher Bestimmungen Nummer 2021.01 vom 19.3.2021 (AW-BB); Thüringen, Ergänzungen zu den Anwendungshinweisen des BMI vom 23.7.2021 (AH-THÜ).

47 Vgl. Berlin, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt, letzter Stand 25.2.2022 (VAB Berlin).

zen entzündeten sich dabei insbesondere an der auch im Rahmen der Anwendung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG⁴⁸ relevanten Frage eines Kausalitätserfordernisses zwischen qualifizierter Mitwirkungspflichtverletzung und Abschiebungshindernis,⁴⁹ betreffen aber auch etwa die generalisierungsfähige Frage der Verschuldensfähigkeit minderjähriger Ausländer.⁵⁰ Auch wenn das BMI mit dem Zusammentreten der 24. Bundesregierung die politische Farbe gewechselt hat, dürften diese und vergleichbare Auslegungsfragen die „Duldung light“ selbst im Falle ihres zeitnahen Ablebens erheblich überdauern.

5. Ausblick und Fazit

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP verspricht weitreichende Änderungen (nicht nur) des Rechts des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit (bislang) vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer. Welche konkreten Änderungen – und zu welchem Zeitpunkt – das plakative Vorhaben, auch auf dem politisch stets umstrittenen Gebiet des Migrationsrechts „mehr Fortschritt [zu] wagen“, mit sich

48 Vgl. *Wittmann* ZAR 2022, 131 (132) m. N. zum Stand der aktuellen Literatur und Rechtsprechung.

49 Bejahend VAB Berlin, EB-RPF, ERL-Nds. I und II, AH NRW, AH THÜ; Hess. VGH, Beschl. v. 6.12.2021 – 3 B 777/21 –, juris, Rn. 20; Nds. OVG, Beschl. v. 23.6.2021 – 13 PA 96/21 –, juris, Rn. 6 f. und v. 9.6.2021 – 13 ME 587/20 –, juris Rn. 49; *Wittmann/Röder* ZAR 2019, 362 (363); GK-AufenthG/Funke-Kaiser, § 60b AufenthG Rn. 19; BeckOK-AusLR/Kluth, § 60b AufenthG Rn. 16; BeckOK-MigR/Wittmann, § 60b AufenthG Rn. 28 ff.; *Huber/Mantel / Eichler/Mantel*, § 60b AufenthG Rn. 4; verneinend AH BMI, AW-BB; Fritzscheit, ZAR 2021, 267 (271), *Rehbehn/Kloth* InfAusLR 2020, 51 (52 ff.); Ahlswede ZAR 2019, 245 (247); *Bergmann/Dienelt/Dollinger*, § 60b AufenthG Rn. 10; Hailbronner, AusLR, § 60b AufenthG Rn. 6 f.; HTK/Zeitler, zu § 60 b AufenthG, Rn. 25; offen gelassen in Sächs. OVG, Beschluss v. 8.6.2021 – 3 B 181/21 –, juris, Rn. 18.

50 Vgl. Nr. 2.2.6 AH-BMI, Nr. 1.6 AH THÜ sowie Nr. 1.6 AH-NRW. Vgl. hierzu auch BeckOK-MigR/Wittmann, § 60b AufenthG Rn. 27a.

bringen wird, ist auf Grundlage der bisherigen Ankündigungen aber kaum absehbar. Ob die schon in der Vergangenheit oft reformierte Ausbildungsduldung und die ursprünglich als stichtagsbezogene Bleiberechtsregelung konzipierte Beschäftigungsduldung in der 20. Legislaturperiode eine grundlegende Wandelung erfahren und sich die „Duldung light“ schon kurz nach ihrem verstärkten Aufflackern in der Anwendungspraxis tatsächlich auf eine endgültige Abschiedstournee begibt, kann daher nur schwer prognostiziert werden. Das hinter abstrakten Rechts(setzungs)fragen des Migrationsrechts verborgene Ringen zwischen verstärkter Integration und einer konsequenteren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das hinter dem letztlich unverzichtbaren Rechtsinstitut der Duldung⁵¹ stets mit besonderer Deutlichkeit aufscheint, wird jedoch auch weiterhin aktuell bleiben.

51 Vgl. zu einzelnen Entwicklungslinien des Rechtsinstituts der Duldung *Nachtigall*, ZAR 2020, 271 ff. sowie *Wittmann*, ZAR 2020, 183 ff.

Informationen zu den Autoren

Sebastian Röder (LL.M.) ist Rechtsanwalt, Mitarbeiter beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht an der Universität Heidelberg und der Hochschule Esslingen.

Philipp Wittmann ist Richter am Verwaltungsgericht Karlsruhe und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht an den Universitäten Freiburg i. Br. und Heidelberg.

Schlagwörter

Aufenthaltserlaubnis (§ 18a AufenthG), Ausbildungsduldung, Ausbildungsduldung in Dublin-Fällen, Ausbildungsabschluss im Gestattungstatus, Beschäftigungsduldung, Vorduldungszeit, Duldung light, Kausalität, sicherer Herkunftsstaat

